

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 55/2023



Veröffentlicht am: 17.08.2023

## **Studien- und Prüfungsordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg für die dualen Bachelorstudiengänge Computervisualistik, Informatik, Ingenieurinformatik und Wirtschaftsinformatik**

**Vom 25.07.2023**

Auf Grund des §§ 13 Absatz 1 Satz 1, 67a Absatz 2, Nr. 3a sowie 77 Absatz 2, Satz 5, Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA S. 368, 369) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Studien- und Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

### **Inhaltsverzeichnis**

|  |    |
|--|----|
| I. Allgemeiner Teil .....  | 3  |
| § 1 Geltungsbereich .....  | 3  |
| § 2 Ziel des Studiums.....   | 3  |
| § 3 Akademischer Grad .....  | 4  |
| <br>   |    |
| II. Umfang und Ablauf des Studiums .....                                 | 4  |
| § 4 Zulassung zum Studium / Zulassungsvoraussetzungen .....              | 4  |
| § 5 Studienbeginn und Studiendauer .....                                 | 4  |
| § 6 Gliederung und Umfang des Studiums .....                             | 4  |
| § 7 Studienaufbau .....  | 6  |
| § 8 Art der Lehrveranstaltungen .....                                    | 7  |
| § 9 Studienfachberatung .....  | 7  |
| §10 Individuelle Studienpläne .....                                      | 8  |
| <br>   |    |
| III. Prüfungen .....   | 8  |
| § 11 Prüfungsausschuss .....   | 8  |
| § 12 Prüfende und Beisitzende .....                                      | 9  |
| § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ..... | 10 |
| § 14 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen.....               | 10 |
| § 15 Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich .....                        | 12 |
| § 16 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen .....                       | 13 |
| § 17 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen .....               | 13 |

|  |    |
|--|----|
| § 18 Bewertung der Modulprüfungen und Bildung der Modulnoten .....   | 13 |
| § 19 Wiederholung von Modulprüfungen.....  | 15 |
| § 20 Vorziehen von Masterprüfungen .....   | 16 |
| § 21 Abwahl von einer Prüfung.....   | 16 |
| <br>   |    |
| IV. Bachelorabschluss.....   | 16 |
| § 22 Anmeldung zur Bachelorarbeit.....   | 16 |
| § 23 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Veröffentlichung der Bachelorarbeit ....  | 16 |
| § 24 Bachelorkolloquium.....   | 18 |
| § 25 Wiederholung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums zur Bachelorarbeit.....   | 18 |
| § 26 Gesamtergebnis des Bachelorabschlusses .....  | 19 |
| § 27 Zeugnisse und Bescheinigungen .....   | 19 |
| § 28 Urkunde .....   | 20 |
| <br>   |    |
| V. Schlussbestimmungen .....   | 20 |
| § 29 Einsicht in die Prüfungsakten .....   | 20 |
| § 30 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....  | 20 |
| § 31 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen .....   | 20 |
| § 32 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren .....   | 21 |
| § 33 Entziehung/Widerruf des akademischen Titels.....  | 21 |
| § 34 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses .....   | 21 |
| § 35 Gültigkeit und Übergangsregelung .....  | 21 |
| § 36 Inkrafttreten .....   | 22 |
| <br>   |    |
| VI. Anlagen:.....  | 23 |
| 1. Regelstudienpläne für Computervisualistik, Informatik, Ingenieurinformatik<br>und Wirtschaftsinformatik in der dualen Variante..... | 23 |
| 2. Ziele der Bachelorstudiengänge .....  | 30 |

## **I. Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung (SPO) regelt das Ziel, den Inhalt und den Aufbau sowie die Prüfungen und den Abschluss der dualen Bachelorstudiengänge Computervisualistik (CV-dual), Informatik (INF-dual), Ingenieurinformatik (IngINF-dual) und Wirtschaftsinformatik (WIF-dual) an der Fakultät für Informatik der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.
- (2) Diese Bachelorstudiengänge sind Präsenzstudiengänge, die als Vollzeitstudiengänge durchgeführt werden.

### **§ 2 Ziel des Studiums**

- (1) Ziele des Studiums sind es, umfangreiche Fachkenntnisse zu erwerben, sowie die Fähigkeit, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung und Entwicklung bezogenen Tätigkeitsfelder der Computervisualistik, der Informatik, der Ingenieurinformatik bzw. der Wirtschaftsinformatik selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im Berufsleben auftreten. Die Absolventen und Absolventinnen erhalten u. a. folgende Kompetenzen:
  - Abstraktionsvermögen und selbstständiges Erkennen von Problemen und Lösungswegen,
  - ganzheitliche Betrachtung von informationstechnischen und betrieblichen Zusammenhängen basierend auf methodisch grundlagenorientierten Analysen,
  - Befähigung zu lebenslangem Lernen,
  - Interdisziplinarität,
  - in einer Situation Gelerntes erfolgreich in eine andere Situation übertragen zu können (und diese Erfahrung aktiv zu nutzen),
  - ihre kommunikativen und kooperativen Fähigkeiten, der jeweiligen Situation entsprechend einzusetzen,
  - die Fähigkeit und Bereitschaft, selbstständig und verantwortlich zu handeln, das eigene Handeln und das Handeln anderer zu reflektieren und die eigene Handlungsfähigkeit weiterzuentwickeln und damit das eigene Leben eigenständig und verantwortlich im jeweiligen sozialen, kulturellen und beruflichen Kontext zu gestalten,
  - die Fähigkeit, für eigene Ziele einzutreten und diese verfolgen zu können, ohne dabei die Interessen anderer zu missachten.

Neben den allgemeinen Studienzielen haben die Studiengänge weitere spezifische Ziele, die im Anhang erläutert werden.

- (2) Das Studium ist so gestaltet, dass sich die Studierenden im Bachelorstudium die wichtigsten Grundlagen aneignen und damit neben der angestrebten Berufsqualifizierung auch die Voraussetzungen für die Fortführung der akademischen Ausbildung in berufsqualifizierenden oder wissenschaftlichen Masterstudiengängen schaffen.

Im Rahmen der Anfertigung der Bachelorarbeit dokumentieren die Studierenden Problemlösungskompetenz durch Anwendung wissenschaftlicher Methoden für eine Aufgabenstellung.

### **§ 3 Akademischer Grad**

Nach dem erfolgreichen Ablegen der für den Abschluss notwendigen Prüfungen verleiht die Otto- von-Guericke-Universität Magdeburg den akademischen Grad

„Bachelor of Science“, abgekürzt: „B.Sc.“

## **II. Umfang und Ablauf des Studiums**

### **§ 4 Zulassung zum Studium / Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Studium, welches zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) geregelt. Zum Bachelorstudium wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäß § 27 HSG LSA erfüllt und einen Nachweis über einen Vertrag mit einem Praxispartner der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg, der die geplante Durchführung von Praxisphasen zur Erlangung des Abschlusses der Industrie- und Handelskammer Magdeburg bescheinigt.
- (2) Bewerbende, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen nach der Immatrikulationsordnung der OVGU die Gleichwertigkeit der Hochschulzugangsberechtigung nachweisen und darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Dazu ist der Nachweis in Form der DSH Stufe 2, des TestDaf Stufe 4, DSD II, Telc C1 Hochschule oder ein Äquivalent zu erbringen. In Ausnahmefällen können Sonderregelungen festgelegt werden.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn Bewerbende Prüfungen im gewählten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

### **§ 5 Studienbeginn und Studiendauer**

- (1) Die Immatrikulation ist nur zum Wintersemester möglich.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Praxisphasen und der Bachelorarbeit 9 Semester.

### **§ 6 Gliederung und Umfang des Studiums**

- (1) Der Studienaufwand wird mit Leistungspunkten (Creditpoints, Abkürzung CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) beschrieben.
- (2) Der Studienaufwand setzt sich u.a. aus der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, der selbstständigen Erarbeitung und Vertiefung des Stoffes sowie dem Nachweis der erbrachten Leistungen zusammen. Dabei entspricht 1 CP einem Aufwand von ca. 30 Arbeitsstunden. Das Arbeitspensum pro Semester beträgt ca. 30 CP.
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Die Module sind in den Regelstudienplänen studiengangspezifischen Studiengebieten zugeordnet. In jedem Studiengebiet sind Prüfungen im Umfang der im jeweiligen Regelstudienplan genannten Anzahl von CP's abzulegen. Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen.

Module werden entweder mit einer benoteten Prüfung oder mit einer unbenoteten bestandenen Leistung abgeschlossen. Unbenotete bestandene Leistungen können durch eine nachträgliche Prüfung in benotete Prüfungsleistungen umgewandelt werden.

Bedingungen zum Erwerb von CP sind von den Lehrenden spätestens in der dritten Woche nach Veranstaltungsbeginn bekanntzugeben.

Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen.

Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Creditpoints vergeben. Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungsarten (§ 8) zusammensetzen.

- (4) Im Verlauf des Studiums können zur Vorbereitung auf die Wissenschaftssprache und den beruflichen Einstieg in diesem Fachgebiet in den höheren Semestern (ab 4. Semester) des Bachelorstudienganges Ingenieurinformatik (vereinzelte) Module auch in englischer Sprache angeboten werden.
- (5) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 210 CP durch den erfolgreichen Abschluss von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen nachgewiesen werden. Der Abschluss von zusätzlichen Modulen nach freier Wahl ist möglich.
- (6) Eine Darstellung der Gliederung der einzelnen Studiengänge ist den in der Anlage enthaltenen Regelstudienplänen zu entnehmen. Die Auflistung der Module, die zugehörigen Prüfungsleistungen und die Zuordnung der Creditpoints zu den einzelnen Modulen sind den jeweiligen aktuellen Modulhandbüchern zu entnehmen. Die Pflichtmodule (mit Modulnamen benannt) sind auch den in der Anlage enthaltenen Regelstudienplänen entnehmbar.
- (7) Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann.
- (8) Bis zum Abschluss des zweiten Semesters müssen Studierende mindestens 16 CP erworben haben.

Nach dieser Frist legt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem/der Studierenden diejenigen Module aus dem Regelstudienplan der ersten zwei Fachsemester fest, in denen die/der betreffende Studierende bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens 16 CP erworben haben muss. In der Regel sind dies die Module „Einführung in die Informatik“ und „Mathematik 1“.

Falls der bzw. die betreffende Studierende in den festgelegten Modulen und in der festgelegten Frist nicht zur Prüfung antritt, gelten diese als erstmalig nicht bestanden. Dies gilt nicht, falls der oder die Studierende nachweist, dass er bzw. sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (9) Bestandteil des Studiums sind mehrere Praxisphasen. Die zeitliche Einordnung der Praxisphasen ist der angehängten Strukturübersicht zu entnehmen.
- (10) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist neben dem Bestehen der aus den Regelstudienplänen ersichtlichen Prüfungen das Anfertigen und Bestehen einer Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium und der bestandene Abschluss der Industrie- und Handelskammer erforderlich. Für die Bachelorarbeit und das Kolloquium werden entsprechend dem Aufwand 12 CP vergeben.
- (11) Die Bachelorarbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und mündlich zu verteidigen ist. Dabei soll der oder die Studierende zeigen, dass er oder sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (12) In den Bachelorstudiengängen können Studienprofile gewählt werden. Die Wahl erfolgt gegenüber dem Prüfungsamt spätestens bei Studienabschluss. Die Belegung der Wahlbereiche durch Pflichtmodule bzw. Wahlpflichtmodule im Studienprofil ist den Profilstudienplänen im Modulkatalog des Modulhandbuchs zu entnehmen. Für die Studierenden gilt jeweils die zu Beginn ihres zweiten Studienjahres veröffentlichte Auflistung der Profile im Modulhandbuch. Ein erfolgreich abgeschlossenes Profil wird auf dem Bachelorzeugnis vermerkt.

Pflichtmodule bzw. Wahlpflichtmodule im Studienprofil sind in der Regel entweder dem Wahlpflichtbereich Informatik oder dem Nebenfach zugeordnet. Die Zuordnung ist dem Profilstudienplan zu entnehmen. Sie werden entsprechend gewertet, sollte das Profil durch den Studierenden bzw. die Studierende abgewählt bzw. nicht abgeschlossen werden.

Weder als Wahlpflichtfach Informatik noch als Nebenfach anrechenbare Module sind bei den im Modulhandbuch aufgeführten Profilstudienplänen explizit gekennzeichnet und können bei Abwahl des Profils vor Studienabschluss auf Antrag beim Prüfungsamt als Leistung im Zusatzbereich nach § 7 Absatz 4 im Zeugnis vermerkt werden.

## **§ 7 Studienaufbau**

- (1) Die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums notwendigen Module einschließlich der Prüfungen und Leistungsnachweise sowie ihre Zuordnung zum Pflicht- oder Wahlpflichtbereich sind im jeweiligen Regelstudienplan, welcher sich im Anhang befindet, festgelegt.
- (2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die entsprechend dem jeweiligen Studiengang nach dieser Studien- und Prüfungsordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.
- (3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die Studierende entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung aus dem Wahlpflichtbereich auszuwählen haben. Die Wahlpflichtmodule ermöglichen im Rahmen des gewählten Studienganges, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen bzw. fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule kann entsprechend der Entwicklung der Lehrfächer und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot des Fachbereiches angepasst werden. Auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss der Fakultät für Informatik der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg können im Einvernehmen mit dem Studiengangsleiter oder der Studiengangsleiterin auch weitere Module aus allen Fakultäten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg als Wahlpflichtfach anerkannt werden.
- (4) Als freie Wahlmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach eigener Wahl zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen aus Modulen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg belegen. Die Studierenden können sich in den Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird bei der Feststellung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Auf Wunsch wird es in das Zeugnis aufgenommen (Zusatzbereich).
- (5) Die im Anhang aufgeführten Zeitpunkte zur Belegung von Modulen und Ablegung von Prüfungen (Regelstudienpläne) sind als Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit zu verstehen, vorbehaltlich der Regelung in § 6 Absatz 6. Weitere Informationen über das Studium sind beim Prüfungsamt der Fakultät für Informatik, den Studiengangsleitern bzw. Studiengangsleiterinnen sowie im Immatrikulationsamt der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg erhältlich.
- (6) Es können alle Module des Studienganges als Transfermodule angeboten werden. Diese Transfermodule setzen sich aus Inhalten der Fakultät für Informatik und Inhalten der Praxispartner zusammen. Beide Bestandteile gehen in den Abschluss der jeweiligen Module ein. Die entsprechenden Module für die dualen Studiengänge mit ihren detaillierten Beschreibungen sind im jeweils aktuellen Modulhandbuch der Fakultät hinterlegt.

## § 8

### Art der Lehrveranstaltungen

- (1) Es werden Vorlesungen, Seminare, Übungen, Kolloquien, Softwarepraktika, Projekte und Exkursionen, auch in Kombinationen, als Lehrveranstaltungen durchgeführt.
- (2) Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem, funktional-technischen und gestalterischen Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.
- (3) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lernenden und Lehrenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen.
- (4) Übungen dienen vor allem der Vertiefung der in den Vorlesungen vermittelten Kenntnisse und dem Erwerb methodischer Fähigkeiten in Verbindung mit dem anwendungsorientierten Üben.
- (5) Im Kolloquium steht die Darstellung und Verteidigung von in Projektarbeiten erlangtem Wissen im Vordergrund. Der Charakter eines Kolloquiums besteht in der theoretischen und praktischen Reflexion eines Themas auf hohem professionellem Niveau.
- (6) Softwarepraktika dienen durch eine praxisnahe Anwendung der Festigung der Studieninhalte.
- (7) In einer mit Projekt bezeichneten Lehrveranstaltung wird eine komplexe Aufgabenstellung unter besonderer Berücksichtigung theoretischer Grundlagen am praktischen Beispiel bearbeitet. Die Darstellung des Ergebnisses erfolgt in einer, auch für die spätere berufliche Tätigkeit üblichen, Projektabschlussarbeit mit zugeordnetem Kolloquium. Es kann von einem interdisziplinären Lehrteam betreut werden, dessen Mitglieder sowohl als Coach als auch als Mentor auftreten können. Die Studenten können aus unterschiedlichen Studiengängen und Fachsemestern kommen. Der Zugang zu Projekten kann neben den Bestimmungen des Moduls an bestimmte Vorleistungen der Studierenden gebunden werden. Die Studierenden haben die Möglichkeit, in Absprache mit einem oder einer Lehrenden des Studienganges innerhalb eines Semesters ein Projekt auch eigenständig zu bearbeiten.
- (8) Exkursionen dienen der Anschauung und Informationssammlung sowie dem Kontakt zur Praxis vor Ort.

## § 9

### Studienfachberatung

- (1) Um den Studienanfängerinnen und Studienanfängern die Orientierung an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zu erleichtern, werden zu Beginn des Studiums einführende Veranstaltungen angeboten.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung enthält Hinweise allgemeiner Art. Zur genauen Orientierung und Planung des Studiums sind weitere Informationen notwendig. Zu diesem Zweck wird den Studierenden empfohlen, sich auch mit dem Modulhandbuch vertraut zu machen. Von der Fakultät für Informatik wird für jeden Studiengang eine Studienfachberatung angeboten.
- (3) Von der Fakultät wird für die dualen Studiengänge durch den Koordinator bzw. die Koordinatorin für Duales Studium eine Studienfachberatung angeboten. Diese erfolgt in Abstimmung mit den Studiengangsverantwortlichen der jeweiligen Studiengänge. Die entsprechenden Personen sind auf der Homepage der Fakultät angegeben.
- (4) Eine Studienfachberatung kann jederzeit in Anspruch genommen werden und ist insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:
  - Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
  - Wahl der Studienschwerpunkte bzw. bei der Wahl der Wahlpflichtfächer,

- wesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit,
- wesentliche Unterschreitung der pro Semester geforderten Creditpoints,
- nicht bestandene Prüfungen,
- Studiengang- oder Hochschulwechsel,
- Auslandsstudium und individuelle Studienplangestaltung,
- Probleme mit/bei dem Praxispartner.

(5) Bei Fragen und Schwierigkeiten zur Durchführung der Praxisphasen und der Vorbereitung auf die von der IHK durchgeführte Externenprüfung, führen ein Ausbildungsberater bzw. eine Ausbildungsberaterin der Industrie- und Handelskammer eine Beratung über die Inhalte des angestrebten Ausbildungsberufes und zu den Inhalten und dem Ablauf der von der IHK durchgeführten Externenprüfung gemäß § 45 Absatz 2 BBiG durch.

## **§10 Individuelle Studienpläne**

- (1) Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit. Sie werden insbesondere solchen Studierenden angeboten, die auf Grund langer Krankheit, Geburt bzw. Betreuung von Familienangehörigen o.ä. besonderer Förderung bedürfen.
- (2) Individuelle Studienpläne sind grundsätzlich nur mit der Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.
- (3) Der Koordinator bzw. die Koordinatorin für Duales Studium sowie der Studiengangsleiter bzw. die Studiengangsleiterin ist der Ansprechpartner bzw. die Ansprechpartnerin für die Studierenden bei der Erstellung eines individuellen Studienplans.

## **III. Prüfungen**

### **§ 11 Prüfungsausschuss**

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus 7 Mitgliedern, die durch den Fakultätsrat bestellt werden. Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen gem. § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA (Professoren und Professorinnen) bestellt; zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gem. § gem. § 60 Satz 1 Nr. 4 HSG LSA und ein Mitglied sowie ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin aus der Gruppe der Studierenden gem. § 60 Satz 1 Nr. 3 HSG LSA bestellt. Zusätzlich sind für die anderen vorgenannten Statusgruppen je zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen zu bestellen.
- (2) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn eines jeden Semesters den Prüfungszeitraum für die Abnahme von Prüfungen fest.
- (3) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er gibt Anregungen zur Reform dieser Studien- und Prüfungsordnung. Dabei ist der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen.
- (5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen oder deren Abwesenheit die des Stellvertreters oder der



Stellvertreterin. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, anwesend ist.

- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Die erneute Bestellung ist möglich.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall bestimmte Befugnisse nach dieser Studien- und Prüfungsordnung widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät für Informatik. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über seine oder ihre Tätigkeit.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter oder als Beobachterin teilzunehmen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Zur Unterstützung der Arbeit des Prüfungsausschusses besteht an der Fakultät für Informatik ein Prüfungsamt.

## **§ 12 Prüfende und Beisitzende**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen berechtigt und verpflichtet. Das gilt auch für Privatdozenten und Privatdozentinnen, außerplanmäßige (apl.) Professoren und Professorinnen, soweit sie hauptberuflich an den beteiligten Hochschulen tätig sind und Aufgaben einer Professur in Lehre und Forschung wahrnehmen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben, soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte oder in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen. Ferner können Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen als Prüfende bestellt werden.

Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen Bachelorabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch eine Bestellung bedingte Mehrbelastung der Betreffenden unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar wäre oder zwei Prüfende nicht vorhanden sind, kann er beschließen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einem oder einer Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist den Studierenden in geeigneter Weise per Aushang bzw. auf der Webseite des Prüfungsamtes mitzuteilen.
- (3) Für die Bewertung der Bachelorarbeit sind zwei Prüfende zu bestellen, davon muss eine prüfende Person Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin sein.
- (4) Studierende können für mündliche Prüfungen und die Bachelorarbeit Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (5) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

- (6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und auch die Anmeldezeiträume der Modulprüfungen durch die Veröffentlichung des Prüfungsplanes durch das Prüfungsamt der Fakultät für Informatik der der OVGU Magdeburg bekannt gegeben werden.
- (7) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt §11 Abs. 8 entsprechend.

### **§ 13**

#### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang bzw. einem Studiengang an einer anderen Hochschule entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die vor Aufnahme des jeweiligen Studiums erbracht wurden, ist bis zum Ende des 1. Semesters nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges zu richten. Mit Ablauf der Antragsfrist ist die Anerkennung dieser Leistungen ausgeschlossen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und die im Ausland erbracht wurden werden angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied festzustellen ist. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Regelungen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.  
Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).
- (3) Bei vergleichbaren Notensystemen werden die Noten übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.
- (4) Außerhalb einer Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal 50% auf das Hochschulstudium anerkannt werden, sofern diese einschlägig und nach Inhalt und Niveau den Modulen des Studiums gleichwertig sind. Der Antrag auf Anerkennung ist bis zum Ende des 1. Semesters nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Die Anerkennung von Masterarbeiten und Praktikumsmodulen ist nicht möglich. Die Anerkennung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ist nach dem Ablauf der Antragsfrist ausgeschlossen.

### **§ 14**

#### **Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

- (1) Die Art der Prüfungsleistung für eine Lehrveranstaltung ist in der entsprechenden Modulbeschreibung im Modulhandbuch des jeweiligen Studienganges eine Woche vor Semesterbeginn auf der Homepage der Fakultät zu finden.
- (2) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:
  - Schriftliche Prüfung bzw. elektronische Prüfung (Klausur) (Abs. 3),
  - Mündliche Prüfung (Abs. 4),
  - Wissenschaftliches Projekt (Abs. 5),
  - Hausarbeit (Abs. 6),
  - Referat (Abs. 7)

- (3) In einer **Klausur** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 120 und höchstens 240 Minuten.
- (4) Durch **mündliche Prüfungen** soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer oder einer Prüferin und einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu 3 Studierende eine Gruppe bilden können. Der Beisitzer oder die Beisitzerin ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden oder jede Studierende in der Regel ca. 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Durch Mitarbeit in einem **wissenschaftlichen Projekt** sollen Studierende nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind. Der eigenständige Anteil an der Projektbearbeitung ist nachzuweisen.
- (6) Eine **Hausarbeit** erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb der Vorlesungszeit des laufenden Semesters bearbeitet werden kann. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studierenden mit anderen Prüfungsleistungen auf Antrag einmalig bis um die Hälfte verlängert werden. Dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.
- (7) Ein **Referat** umfasst eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion. Die Ausarbeitungen müssen schriftlich vorliegen.
- (8) Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung für ein Modul können Prüfungsvorleistungen gefordert werden. Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können beliebig wiederholt werden. Die Bedingungen für den Erwerb der Prüfungsvorleistungen sowie deren Art und Umfang sind von den Lehrenden zu Beginn (spätestens in der dritten Woche nach Beginn) der Veranstaltung bekannt zu geben. Ob Prüfungsvorleistungen zu erbringen sind, ist in den Modulbeschreibungen vermerkt.
- (9) Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des oder der Einzelnen muss die an die Prüfungsleistung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe ist auf sechs Studierende begrenzt.
- (10) Die Art und der Umfang der Prüfungsleistungen für die einzelnen Module sind aus dem Modulhandbuch zu entnehmen. Die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Prüfungsformen können unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:
- (a) Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei einem oder einer Prüfenden 12 oder weniger Studierende angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden genehmigen, dass stattdessen mündliche Prüfungen abgenommen werden. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin. Bei Wiederholungsprüfungen wird sie nur erteilt, wenn auch die Erstprüfung in mündlicher Form abgehalten wurde.

- (b) Sind für eine als mündlich abzunehmende vorgesehene Prüfung bei einem oder einer Prüfenden zu einem Prüfungstermin mehr als 20 Studierende angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden genehmigen, dass stattdessen die Prüfung in Form einer Klausur von mindestens 120 Minuten Dauer abgenommen wird. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin. Bei Wiederholungsprüfungen wird sie nur erteilt, wenn auch die Erstprüfung in Form einer Klausur abgehalten wurde.

Bei der Umwandlung der Prüfungsform sind 30-minütige mündliche Prüfungen durch Klausuren im Umfang von 120 Minuten und längere bis zu 60-minütige mündliche Prüfungen durch Klausuren von maximal 240 Minuten Länge zu ersetzen. Umgekehrt werden Klausuren im Umfang von 120 Minuten durch 30-minütige und Klausuren im Umfang von 240 Minuten durch maximal 60-minütige mündliche Prüfungen ersetzt.

Von einer vom Prüfungsausschuss genehmigten Änderung der Prüfungsform sind die betroffenen Studierenden zu unterrichten (durch Aushang des Prüfungsplanes bzw. auf der Webseite des Prüfungsamtes).

- (1) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die Noten sind in der Regel spätestens nach 6 Wochen bekannt zu geben.
- (2) Für Modulprüfungen anderer Fakultäten gelten die Regularien der entsprechenden Fakultäten.
- (3) Prüfungen werden in der Regel entsprechend der Sprache im Modul in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.
- (4) Die Prüfungsarten gem. § 14 Abs. 2 können in unterschiedlichen Durchführungsvarianten abgenommen werden. Sie können in der Form physischer Präsenz oder (online gestützt) computerbasiert abgenommen werden, ortsgebunden oder ortsungebunden, mit oder ohne Aufsicht stattfinden. Die Durchführungsform wird vom Prüfenden festgelegt.

## **§ 15**

### **Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich**

- (1) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit einzuräumen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen zu können.
- (2) Behinderten Studierenden kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Behindert ist, wer wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder durch Vorlage eines Behindertenausweises erfolgt. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (3) Die Schutzbestimmungen entsprechend des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.  
Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

## **§ 16**

### **Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen**

Studierende dieser Studiengänge, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörer oder Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen im eigenen Studiengang zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Auf Antrag eines oder einer zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörer und Zuhörerinnen auszuschließen.

## **§ 17**

### **Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen**

- (1) Zu den studienbegleitenden Modulprüfungen kann zugelassen werden, wer in einem der in § 1 aufgeführten Studiengänge an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert ist.
- (2) Studierende eines der in § 1 aufgeführten Studiengänge beantragen die Zulassung zu den studienbegleitenden Modulprüfungen und den Wiederholungsprüfungen innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes und in der von ihm festgelegten Form. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, erfolgt die Anmeldung vor der ersten Prüfungsleistung.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind gegebenenfalls Prüfvorschläge sowie die Nachweise der erbrachten Prüfungsvorleistungen beizufügen, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg befinden.
- (4) Der Antrag auf Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Rücknahme und des Prüfungstermins mindestens 3 Tage liegen. Die Rücknahme erfolgt im Online-Portal für Prüfungsanmeldungen oder, falls dies nicht möglich ist, bei dem Prüfer bzw. der Prüferin und dem Prüfungsamt.

Im Falle der Rücknahme ist die Zulassung entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen. Bei Modulprüfungen mit mehreren Prüfungsleistungen gilt die Rücknahme des Antrags für alle Prüfungsleistungen.

- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn:
  1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. die Modulprüfung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

## **§ 18**

### **Bewertung der Modulprüfungen und Bildung der Modulnoten**

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen sollte die Bewertung spätestens 6 Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen festsetzen.

- (2) Zur Bewertung von Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| Note |                   |   |
|------|-------------------|---|
| 1    | sehr gut          | eine hervorragende Leistung   |
| 2    | gut               | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt    |
| 3    | befriedigend      | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht                  |
| 4    | ausreichend       | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt             |
| 5    | nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn das auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten mindestens "ausreichend" (4,00) ist. In diesem Fall ist die Note der Prüfungsleistung das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten, abweichend von der Festlegung in Absatz 2.
- (4) Der Regelstudienplan zu den Studiengängen sieht Modulgruppen vor, deren Module entweder als benotete Prüfungsleistung oder als unbenoteter Leistungsnachweis absolviert werden können.

Gekennzeichnet sind solche Modulgruppen durch die Angabe „mind. x CP benotet“. Diese sind durch entsprechende CP mit benoteten Leistungen nachzuweisen, Die restlichen CP können auch durch unbenotete Leistungen nachgewiesen werden.

- (5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind.

Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Modulnote das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene, gewichtete arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen im Modul; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.

Bei der Berechnung der Gesamtnote des Bachelorstudienganges können Gewichtungen von Modulen vorgenommen werden. Die Gewichtungen für die einzelnen Module sind gegebenenfalls den anliegenden Regelstudienplänen zu entnehmen bzw. sie ergeben sich aus dem Verhältnis der CP-Anteile des entsprechenden Moduls, wie sie in der jeweiligen Modulbeschreibung dokumentiert sind.

- (6) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) ist bestanden, wenn der Prüfungskandidat bzw. die Prüfungskandidatin mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet (Gleitklausel).

Die Gleitklausel kommt nur zur Anwendung, wenn der Prüfungskandidat bzw. die Prüfungskandidatin mindestens 40 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat. Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse wird die Differenz zwischen der relativen

und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfungskandidaten bzw. jeder Prüfungskandidatin addiert. Dieser Absatz findet Anwendung, sofern der Anteil der Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren 50 Prozent übersteigt.

- (7) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Prädikat lautet:

| Bei einer Durchschnittsnote    | Prädikat          |
|--------------------------------|-------------------|
| bis einschließlich 1,5         | sehr gut          |
| von 1,6 bis einschließlich 2,5 | gut               |
| von 2,6 bis einschließlich 3,5 | befriedigend      |
| von 3,6 bis einschließlich 4,0 | ausreichend       |
| ab 4,1                         | nicht ausreichend |

## § 19

### Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, d.h., Prüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, sind zu wiederholen. Die Wiederholung soll frühestens nach sechs Wochen und spätestens bis zum Ende des 2. folgenden Semesters nach dem Prüfungsversuch stattfinden, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Für das Ablegen der Prüfung ist erneut eine Anmeldung zur Prüfung erforderlich. Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen. Für die Bewertung gilt § 18.
- (2) Für Klausuren legt der Prüfungsausschuss den Termin für die Wiederholungsprüfung fest und gibt ihn im Hochschulinformationssystem (derzeitig HIS-LSF) bekannt.
- (3) Für alle Prüfungsarten sind Studierende verpflichtet, für die Einhaltung der Frist selbst zu sorgen. Bei Fristversäumnis, die durch den Studierenden/die Studierende selbst zu vertreten ist, zählt die Prüfung als einmalig nicht bestanden.
- (4) Benotete Prüfungsleistungen können maximal zweimal wiederholt werden.

Eine zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung ist nur für maximal sechs Prüfungsleistungen während des gesamten Studiums zulässig. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist mündlich, falls die erste Wiederholungsprüfung eine mündliche Prüfung oder eine Klausur war. Abweichend zu dieser Regelung gilt für Modulprüfungen anderer Fakultäten §14 (Abs. 12). Falls die Erst- oder Wiederholungsprüfung schriftlich waren, richtet sich die Länge der mündlichen Prüfung nach den Umrechnungsformeln in §14 Abs. 10.

Bei unbenoteten Leistungsnachweisen erfolgt keine Versuchszählung.

Für die Fristen gilt entsprechend Absatz 1.

- (5) Erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung im gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abzulegen, sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.
- (6) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

Davon abweichend kann einmalig im Verlauf des Bachelorstudiums eine bestandene Klausurprüfung wiederholt werden, sofern die Prüfung noch angeboten wird. Es gilt die bessere der erzielten Noten.

## **§ 20**

### **Vorziehen von Masterprüfungen**

Sofern Studierende mindestens 120 CP im Bachelorstudium erworben haben, können sie auch vorfristige Prüfungen aus dem Lehrangebot der Fakultät für Informatik im Bereich der Masterstudiengänge im Umfang von maximal 18 CP ablegen.

## **§ 21**

### **Abwahl von einer Prüfung**

Ein Studierender bzw. eine Studierende kann einmal während des Bachelorstudiums von einer angetretenen, aber noch nicht endgültig abgeschlossenen Prüfung zurücktreten, sofern das Fach kein Pflichtfach laut Regelstudienplan ist. Der Antrag auf Prüfungszulassung gilt dann als nicht gestellt.

## **IV. Bachelorabschluss**

## **§ 22**

### **Anmeldung zur Bachelorarbeit**

- (1) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in einem der in § 1 aufgeführten Studiengänge immatrikuliert ist und mindestens 150 CP durch erfolgreich abgeschlossene Module des jeweiligen Studienganges nachweisen kann sowie alle in § 26 Absatz 2 spezifizierten Veranstaltungen aus den ersten Semestern des Regelstudienplanes erfolgreich absolviert hat.
- (2) Studierende beantragen die Zulassung zur Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag zur Bachelorarbeit sind ein Vorschlag für den Themenbereich der Bachelorarbeit, gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit sowie gegebenenfalls Prüfervorschläge beizufügen.

## **§ 23**

### **Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Veröffentlichung der Bachelorarbeit**

- (1) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Auf Antrag gewährleistet der Prüfungsausschuss, dass Studierende rechtzeitig ein Thema erhalten, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Studierende dürfen für das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit Vorschläge machen. Dem Vorschlag des oder der Studierenden soll nach Möglichkeit entsprechen werden. Er begründet jedoch keinen Rechtsanspruch. Das Thema wird vom Prüfer oder von der Prüferin nach Anhörung der zu prüfenden Studierenden festgelegt. Aufgabenspezifische Kriterien für die Beurteilung werden vor Beginn der Arbeit offengelegt. Alle Teilleistungen fließen in die Notenbildung ein. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Dies erfolgt durch den Antrag zur Bachelorarbeit an den Prüfungsausschuss.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von einer gemäß § 12 Abs. 1 bestellten prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut. Diese Person muss Mitglied der Fakultät für Informatik sein. Die Aufgabenstellung ist von einem Hochschullehrer bzw. einer Hochschullehrerin zu bestätigen. Das Thema kann im begründeten Ausnahmefall nach Antrag des Studierenden mit Genehmigung des Prüfungsausschusses von einer prüfungsberechtigten Person ausgegeben werden, die diese Bedingung nicht erfüllt. In diesem Fall soll die zweite prüfungsberechtigte Person Mitglied der immatrikulierenden Fakultät sein.



- (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt 20 Wochen.

Aus nachweisbaren Gründen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hat, kann auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um maximal 2 Monate verlängert werden. Ein aus nachweisbaren Gründen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hat, abgebrochener Versuch, ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

Ein begründeter Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist um maximal 2 Monate ist durch die Studierende oder den Studierenden nach Stellungnahme der betreuenden Person rechtzeitig beim Prüfungsausschuss zu stellen.

Bei per Attest nachgewiesenen Krankheitszeiten verlängert sich die Frist entsprechend um die Zeit des Attestes.

Mit der Ausgabe des Themas wird der Erstprüfer oder die Erstprüferin, der bzw. die das Thema festgelegt hat, bestellt. Die Prüfer und Prüferinnen müssen gemäß § 12 Abs. 1 prüfungsberechtigt sein. Mindestens ein Prüfer bzw. eine Prüferin muss der Gruppe der Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen angehören.

- (5) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Dies ist beim Prüfungsamt der Fakultät für Informatik aktenkundig zu machen. Im Fall des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.
- (6) Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag muss auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Die Gruppe ist auf bis zu 3 Studierende begrenzt.
- (7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.
- (8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in digitaler Form (PDF-Format) einzureichen, die auch für eine Plagiatsprüfung beim Prüfungsamt genutzt wird. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

Auf Wunsch eines Gutachters bzw. einer Gutachterin ist eine schriftliche gebundene Ausfertigung dem Gutachter bzw. der Gutachterin zukommen zu lassen.

- (9) Die Bachelorarbeit soll von den Prüfern innerhalb von vier Wochen nach Abgabe bewertet werden.

Die Bachelorarbeit gilt als nicht bestanden, wenn alle Bewertungen mit „nicht ausreichend (5,0)“ gegeben sind. Wenn ein Prüfer bzw. eine Prüferin die Arbeit mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, so wird ein dritter Prüfer bestellt. Lauten danach zwei Bewertungen auf „nicht ausreichend (5,0)“, so gilt die Bachelorarbeit als nicht bestanden.

Falls nur eine der drei Bewertungen mit „nicht ausreichend (5,0)“ benotet ist, wird die Bachelorarbeit als bestanden bewertet. Die Note ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen. Abweichend davon wird die Arbeit mit 4,0 bewertet, wenn das arithmetische Mittel größer als 4,0 ist.

Die sich aus dem arithmetischen Mittel ergebende Bewertung geht mit dem Faktor 2/3, die Bewertung für das Bachelorkolloquium mit dem Faktor 1/3 in die Gesamtnote ein.

- (10) Die Bachelorarbeit soll der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Eine Veröffentlichung wissenschaftlicher Ergebnisse in der einschlägigen Fachliteratur darf nicht unbillig durch einen Vertrag ausgeschlossen werden. Die Bachelorarbeit wird in diesem Fall durch die Fakultät für Informatik nicht zur Bewertung angenommen, Sperrvermerke mit Sperrfristen von maximal 2 Jahren sind jedoch zulässig.

## **§ 24 Bachelorkolloquium**

- (1) Im Kolloquium haben Studierende nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die Arbeitsergebnisse aus der wissenschaftlichen Bearbeitung eines Fachgebietes in einem Fachgespräch zu verteidigen. Das Kolloquium ist die zeitlich letzte Leistung im Studium.
- (2) Bedingungen für die Zulassung zum Kolloquium sind eine Bewertung der Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“, sowie das Vorliegen aller Prüfungen und Leistungsnachweise von mindestens 180 CP.
- (3) Das Kolloquium wird als Einzel- oder Gruppenprüfung von den Prüfenden der Bachelorarbeit durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen. In dem Kolloquium sollen das Thema der Bachelorarbeit und die damit verbundenen Probleme und Ergebnisse in maximal 20 Minuten (Vortrag) dargestellt und anschließend diesbezügliche Fragen beantwortet werden. Bei einer Gruppenprüfung reduziert sich die Zeit auf maximal 15 Minuten pro Studierenden. Die Gesamtdauer des Kolloquiums beträgt für jeden Studierenden oder jede Studierende in der Regel 45 Minuten, jedoch nicht mehr als 60 Minuten.
- (4) Das Kolloquium ist bestanden, wenn es von den Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (5) Die Verteidigung der Bachelorarbeit im Kolloquium findet hochschulöffentlich statt. Damit soll das Kolloquium in der Regel an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg bzw. den mit der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg assoziierten Einrichtungen durchgeführt werden. Davon kann auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss abgewichen werden. Es ist zu begründen, warum eine Verteidigung an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg nicht möglich ist und wie in diesem Fall die Hochschulöffentlichkeit hergestellt wird. Der Antrag muss zeitlich so gestellt werden, dass eine Behandlung im Prüfungsausschuss vor dem Verteidigungstermin möglich ist.

## **§ 25 Wiederholung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums zur Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal mit neuem Thema wiederholt werden.
- (2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Bachelorarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.
- (3) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, ausgegeben.
- (4) Die Bearbeitungsdauer für eine erstmalig nicht bestandene und zu wiederholende Bachelorarbeit beträgt 20 Wochen.
- (5) Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (6) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.
- (7) Die Wiederholung eines bestandenen Betriebspraktikums ist nicht erforderlich.
- (8) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit kann, wenn es mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb von acht Wochen durchgeführt werden.
- (9) Eine zweite Wiederholung des Kolloquiums zur Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (10) Die Wiederholung eines bestandenen Kolloquiums zur Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.
- (11) Die Gesamtnote für die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium ergibt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Note des Erstprüfers, der Note des Zweitprüfers und der Note des Kolloquiums. Für die Bewertung gilt §18.

## **§ 26**

### **Gesamtergebnis des Bachelorabschlusses**

- (1) Die Bachelorprüfung für einen dualen Studiengang ist bestanden, wenn alle notwendigen studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden und die von der Industrie- und Handelskammer durchgeführten Externenprüfung im gewählten Ausbildungsberuf bestanden wurde.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten für die Modulprüfungen und der Modulnote der Bachelorarbeit mit dem Kolloquium. § 18 Abs. 6 gilt entsprechend.

Die Gewichtungen ergeben sich aus den CP der entsprechenden Module, die den anliegenden Regelstudienplänen zu entnehmen sind. Dabei gehen Noten aus Veranstaltungen, die laut Regelstudienplan in den ersten Semestern zu belegen sind und entsprechend gekennzeichnet sind, mit 50 % ihrer CP-Gewichtung ein. Abweichend vom vorherigen Satz werden die Gewichte der Module des Bachelorstudienganges Wirtschaftsinformatik im Anhang mit dem zugehörigen Regelstudienplan festgelegt.

- (3) Das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ wird erteilt, wenn der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote nicht schlechter als 1,2 lautet.
- (4) Der Bachelorabschluss des dualen Studienganges ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht und die von der Industrie- und Handelskammer durchgeführten Externenprüfung im gewählten Ausbildungsberuf endgültig nicht bestanden wurde.

## **§ 27**

### **Zeugnisse und Bescheinigungen**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zu versehen.
- (2) Hat ein Studierender bzw. eine Studierende den Bachelorabschluss erreicht, so erhält er bzw. sie über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Module, die Note der Bachelorarbeit und die Gesamtnote und die ECTS Note aufgenommen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit.
- (3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden auf Antrag beim Prüfungsamt ein Diploma Supplement.
- (4) Ist der Bachelorabschluss nicht bestanden oder gilt er als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Studierenden/der Studierenden bekannt zu geben.
- (5) Verlassen Studierende die Universität oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Sie weist noch aus, ob die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Im Falle des Absatzes 4 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt.

## **§ 28 Urkunde**

- (1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin sowie dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät für Informatik der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg versehen.

## **V.Schlussbestimmungen**

### **§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten**

Den Studierenden wird bis ein Jahr nach Abschluss des Studiums auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Studien- und Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss der Fakultät für Informatik zu stellen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 30 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine studienbegleitende Modulprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der oder die Studierende ohne triftigen Grund:
  - zu einem für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
  - nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
  - den Abgabetermin nicht einhält,
  - die Prüfungsleistung oder deren Wiederholung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten angebotenen Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.
- (3) Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch den Prüfenden oder die Prüfende oder den Aufsichtsführenden oder die Aufsichtführende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden oder die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

### **§ 31 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen**

- (1) Hat ein Studierender oder eine Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach

der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 27 Abs. 5 zu ersetzen. Die Bachelorurkunde ist einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 32**

#### **Entscheidungen, Widerspruchsverfahren**

- (1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung findet ein Widerspruchsverfahren statt.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem betreffenden Prüfer oder der betreffenden Prüferin oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob
  1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. der Prüfer oder die Prüferin von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
  3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
  4. sich der Prüfer oder die Prüferin von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

### **§ 33**

#### **Entziehung/Widerruf des akademischen Titels**

Die Entziehung oder der Widerruf des Bachelorgrades erfolgt nach Maßgabe des § 21 Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

### **§ 34**

#### **Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses**

Entscheidungen und andere nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und die Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

### **§ 35**

#### **Gültigkeit und Übergangsregelung**

Diese Ordnung ist gültig für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 im dualen Bachelorstudiengang Computervisualistik, Informatik, Ingenieurinformatik bzw. Wirtschaftsinformatik immatrikuliert werden.

Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2023/2024 im dualen Bachelorstudiengang Computervisualistik, Informatik, Ingenieurinformatik bzw. Wirtschaftsinformatik immatrikuliert waren, können auf Antrag dieser Ordnung beitreten. Der Antrag ist schriftlich an das Prüfungsamt der Fakultät für Informatik zu stellen. Er ist unwiderruflich.

### **§ 36 Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik vom 12.04.2023 und der Stellungnahme des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 26.04.2023.

Magdeburg, 25.07.2023

Prof. Dr.-Ing. habil. Jens Strackeljan  
Rektor  
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

#### **Anlagen**

- 1.) Regelstudienpläne für Computervisualistik, Informatik, Ingenieurinformatik, Wirtschaftsinformatik in der dualen Variante
- 2.) Ziele der Bachelorstudiengänge

## **VI.Anlagen:**

### **1. Regelstudienpläne für Computervisualistik, Informatik, Ingenieurinformatik und Wirtschaftsinformatik in der dualen Variante**

Die Regelstudienpläne sind Empfehlungen, die berücksichtigen, in welchen Semestern die jeweiligen Pflichtveranstaltungen angeboten werden und nach denen sich das Bachelorstudium in der Regelstudienzeit von 9 Semestern absolvieren lässt. Es steht den Studierenden aber frei, von diesen Empfehlungen abzuweichen.

Die Bachelorarbeit kann auch studienbegleitend während eines Semesters angefertigt werden, in dem noch andere Module belegt werden.

Das Studium besteht aus einer Reihe von Studiengebieten, die den Prüfungs- und Regelstudienplänen zu entnehmen sind. Für diese ist jeweils die Mindestanzahl von CP angegeben, die durch Prüfungen erlangt werden müssen. Die verbleibenden Leistungen können unbenotet gemäß § 6 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung absolviert werden.

#### **Legende zu den Prüfungs- und Regelstudienplänen:**

Grau unterlegt sind diejenigen Lehrveranstaltungen, die mit 50 % ihrer CP-Zahl gewichtet in die Gesamtnote eingehen.

Module, die einen expliziten Veranstaltungsnamen tragen, sind in dem jeweiligen Studiengang Pflichtmodule.

Besonderheiten bei den einzelnen Studiengängen entsprechend den Erläuterungen

|      |                                      |
|------|--------------------------------------|
| SWS  | = Semesterwochenstunden              |
| CP   | = Creditpoints                       |
| WPF  | = Wahlpflichtfach                    |
| SMK  | = Schlüssel- und Methodenkompetenzen |
| WiSe | = Wintersemester                     |
| SoSe | = Sommersemester                     |

Eine Auflistung aller Wahlpflichtmodule befindet sich im Modulhandbuch (Modulkatalog + Modulliste).

| Semester                            | 1   | 2                                      | 3                                      | 4                                   | 5                     | 6                  | 7   | 8  | 9  |
|-------------------------------------|---|--|--|-------------------------------------|-----------------------|--------------------|---|--|----|
| Prüfungen                           | 8 CP  | 6 CP                                   | 5 CP                                   |                                     |                       |                    |   |  |    |
| Informatik I - Pflicht              | Einführung in die Informatik (8 CP)   | Algorithmen und Datenstrukturen (6 CP) | Software Engineering + IT-PM (5 CP)    |                                     |                       |                    |   |  |    |
|                                     | mind. 5 CP benotet  |  |  |                                     |                       |                    |   |  |    |
|                                     | Modellierung (5 CP)   |  |  |                                     |                       |                    |   |  |    |
|                                     | Datenbanken (5CP)   |  |  |                                     |                       |                    |   |  |    |
|                                     |   |  |  |                                     |                       | <b>Praxisphase</b> |   |  |    |
| Prüfungen                           |   |  |  |                                     |                       |                    | mind. 20 CP benotet                                 |  |    |
| Informatik - Wahlpflicht            |   |  |  | WPF Computer-visualistik (5 CP)     |                       |                    | WPF Informatik oder WPF Computer-visualistik (5 CP) | WPF Informatik/ Mathematik (5 CP)                  |    |
|                                     |   |  |  |                                     |                       |                    |   | WPF Informatik (5 CP)                              |    |
|                                     |   |  |  |                                     |                       |                    |   | WPF Informatik oder WPF Computervisualistik (5 CP) |    |
|                                     |   |  |  |                                     |                       |                    |   | WPF Computer-visualistik (5 CP)                    |    |
|                                     |   |  |  |                                     |                       | <b>Praxisphase</b> |   |  |    |
| Prüfungen                           |   |  |  |                                     |                       |                    | mind. 10 CP benotet                                 |  |    |
| Computer-Visualistik                |   | Computergrafik (5 CP)                  | Grundlagen der Bildverarbeitung (5 CP) | Algorithmische Geometrie (5 CP)     |                       |                    | Visualisierung (5 CP)                               |  |    |
| Prüfungen                           | mind. 13 CP benotet   |  |  |                                     |                       |                    |   |  |    |
| Mathematik/ Logik                   | Mathematik 1 (8 CP)   | Mathematik 2 (8 CP)                    |  |                                     |                       |                    |   |  |    |
|                                     |   | Logik (5 CP)                           |  |                                     |                       |                    |   |  |    |
|                                     |   |  |  |                                     |                       | <b>Praxisphase</b> |   |  |    |
| Prüfungen                           |   |  | mind. 5 CP benotet                     |                                     |                       |                    |   |  |    |
| Mathematik/ Theoretische Informatik |   |  | Mathematik 3 (6 CP)                    |                                     |                       |                    |   |  |    |
|                                     |   |  | Grundlagen der Theo. Informatik (5 CP) |                                     |                       |                    |   |  |    |
| Prüfungen                           |   |  |  |                                     |                       |                    | mind. 10 CP benotet                                 |  |    |
|                                     |   |  |  |                                     | Anwendungsfach (5 CP) |                    | Anwendungsfach (5 CP)                               | Anwendungsfach (5 CP)                              |    |
|                                     |   |  |  |                                     |                       |                    | Anwendungsfach (5 CP)                               |  |    |
| Anwendungs-fach                     | Im Bereich Anwendungsfach und im Bereich Allgemeine Visualistik sind insgesamt 40 CP zu belegen.<br>In jedem der beiden Bereiche müssen mindestens 17 CP belegt werden. |  |  |                                     |                       |                    |   |  |    |
| Prüfungen                           |   | mind. 5 CP benotet                     |  |                                     | mind. 5 CP benotet    |                    |   |  |    |
| Allgemeine Visualistik              |   | Allgemeine Visualistik (5 CP)          | Allgemeine Visualistik (5 CP)          | Allgemeine Visualistik (5 CP)       |                       | <b>Praxisphase</b> | Allgemeine Visualistik (5 CP)                       |  |    |
| Prüfungen                           | 5 CP  |  | 5 CP                                   |                                     |                       |                    | mind. 14 CP benotet                                 |  |    |
| Schlüssel- und Methoden-kompetenzen | Schlüsselkompetenzen (5 CP [2 CP + 3 CP])   |  | Wiss. Seminar (5 CP)                   | Software Development Project (9 CP) |                       |                    | Softwareprojekt (5 CP)                              | WPF FIN-SMK (5 CP)                                 |    |
| CP gesamt                           | 28  | 32                                     | 31                                     | 29                                  |                       |                    | 30  | 30   | 30 |

Computervisualistik - Start Wintersemester

Praxisphase und Bachelorarbeit



## **Computervisualistik**

**Im Bereich Anwendungsfach und im Bereich Allgemeine Visualistik sind insgesamt 40 CP zu belegen.**

### **Wahlbereich Allgemeine Visualistik (mind. 17 CP)**

- Psychologie
- Erziehungswissenschaft
- Design
- Idea Engineering

Bedingungen:

Es sind Module aus mindestens zwei von den vier oben genannten Bereichen zu wählen.

### **Wahlbereich Anwendungsfach (mind. 17 CP)**

Es ist genau ein Anwendungsfach zu wählen.

- Bildinformationstechnik
- Biologie
- Konstruktion und Design
- Computerspiele
- Medizintechnik

Die Auflistung der in den Anwendungsfächern wählbaren Module werden im jeweils aktuellen Modulhandbuch (Modullisten) aufgeführt.

| Semester                             | 1  | 2                                      | 3  | 4                                   | 5                   | 6 | 7                      | 8                     | 9  |
|--------------------------------------|--|--|--|-------------------------------------|---------------------|---|------------------------|-----------------------|----|
| Prüfungen                            | 8 CP                                       | 6 CP                                   | 5 CP                                     |                                     |                     |   |                        |                       |    |
| Informatik I - Pflicht               | Einführung in die Informatik (8 CP)        | Algorithmen und Datenstrukturen (6 CP) | Software Engineering + IT-PM (5 CP)      |                                     |                     |   |                        |                       |    |
|                                      | mind. 5 CP benotet                         |  |  |                                     |                     |   |                        |                       |    |
|                                      | Modellierung (5 CP)                        |  |  |                                     |                     |   |                        |                       |    |
|                                      | Datenbanken (5 CP)                         |  |  |                                     |                     |   |                        |                       |    |
|                                      |  |  |  |                                     |                     |   |                        |                       |    |
| Prüfungen                            |  | mind. 10 CP benotet                    |  |                                     |                     |   |                        |                       |    |
| Informatik II - Pflicht              |  | Programmierparadigmen (5 CP)           | Intelligente Systeme (5 CP)              | Sichere Systeme (5 CP)              |                     |   |                        |                       |    |
| Prüfungen                            |  | mind. 20 CP benotet                    |  |                                     |                     |   |                        |                       |    |
| Informatik - Wahlpflicht             |  | WPF Informatik (5 CP)                  |  |                                     | WPF Informatik oder |   | Mathematik (5 CP)      | WPF Informatik (5 CP) |    |
|                                      |  |  |  |                                     |                     |   | WPF Informatik (5 CP)  | WPF Informatik (5 CP) |    |
|                                      |  |  |  |                                     |                     |   | WPF Informatik (5 CP)  | WPF Informatik (5 CP) |    |
|                                      |  |  |  |                                     |                     |   | WPF Informatik (5 CP)  | WPF Informatik (5 CP) |    |
|                                      |  |  |  |                                     |                     |   |                        |                       |    |
| Prüfungen                            |  | mind. 5 CP benotet                     |  |                                     |                     |   |                        |                       |    |
| Technische Informatik                |  | Technische Informatik 1 (5 CP)         | Technische Informatik 2 (5 CP)           |                                     |                     |   |                        |                       |    |
| Prüfungen                            | mind. 13 CP benotet                        |  |  |                                     |                     |   |                        |                       |    |
| Mathematik / Logik                   | Mathematik 1 (8 CP)                        | Mathematik 2 (8 CP)                    |  |                                     |                     |   |                        |                       |    |
|                                      |  | Logik (5 CP)                           |  |                                     |                     |   |                        |                       |    |
| Prüfungen                            |  | mind. 10 CP benotet                    |  |                                     |                     |   |                        |                       |    |
| Mathematik / Theoretische Informatik |  | Mathematik 3 (6 CP)                    |  |                                     |                     |   |                        |                       |    |
|                                      |  | Grundlagen der Theo. Informatik (5 CP) | Grundlagen der Theo. Informatik 2 (5 CP) |                                     |                     |   |                        |                       |    |
| Prüfungen                            |  | mind. 10 CP benotet                    |  |                                     |                     |   |                        |                       |    |
| Nebenfach                            |  | Nebenfach (5 CP)                       |  |                                     | Nebenfach (5 CP)    |   | Nebenfach (5 CP)       |                       |    |
| Prüfungen                            |  | 5 CP                                   | 5 CP                                     | mind. 14 CP benotet                 |                     |   |                        |                       |    |
| Schlüssel- und Methodenkompetenzen   | Schlüsselkompetenzen (5 CP [ 2CP + 3 CP ]) |  | Wissenschaftliches Seminar (5 CP)        | Software Development Project (9 CP) |                     |   | Softwareprojekt (5 CP) | WPF FIN-SMK (5 CP)    |    |
| CP gesamt                            | 28   | 32                                     | 31                                       | 29                                  |                     |   | 30                     | 30                    | 30 |

Informatik - Start Wintersemester











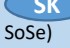
Praxisphase und Bachelorarbeit

| Semester                             | 1  | 2                                      | 3                                      | 4                                   | 5                   | 6                  | 7                                     | 8                     | 9  |
|--------------------------------------|--|--|--|-------------------------------------|---------------------|--------------------|---------------------------------------|-----------------------|----|
| Prüfungen                            | 8 CP   | 6 CP                                   | 5 CP                                   |                                     |                     |                    |                                       |                       |    |
| Informatik I - Pflicht               | Einführung in die Informatik (8 CP)              | Algorithmen und Datenstrukturen (6 CP) | Software Engineering + IT-PM (5 CP)    |                                     |                     |                    |                                       |                       |    |
|                                      | mind. 5 CP benotet                               |  |  |                                     |                     |                    |                                       |                       |    |
|                                      | Modellierung (5 CP)                              |  |  |                                     |                     |                    |                                       |                       |    |
|                                      | Datenbanken (5 CP)                               |  |  |                                     |                     |                    |                                       |                       |    |
|                                      |  |  |  |                                     |                     | <b>Praxisphase</b> |                                       |                       |    |
| Prüfungen                            |  |  |  |                                     | mind. 10 CP benotet |                    |                                       |                       |    |
| Informatik II - Pflicht              |  |  |  | Sichere Systeme (5 CP)              |                     |                    | Introduction to Simulation (5 CP)     |                       |    |
|                                      |  |  |  | Spezifikations-technik (5 CP)       |                     |                    |                                       |                       |    |
| Prüfungen                            |  |  |  |                                     | mind. 15 CP benotet |                    |                                       |                       |    |
| Informatik - Wahlpflicht             |  | WPF Informatik (5 CP)                  | WPF Informatik (5 CP)                  |                                     |                     |                    | WPF Informatik oder Mathematik (5 CP) | WPF Informatik (5 CP) |    |
|                                      |  |  |  |                                     |                     |                    | WPF Informatik (5 CP)                 | WPF Informatik (5 CP) |    |
|                                      |  |  |  |                                     |                     |                    |                                       | WPF Informatik (5 CP) |    |
| Prüfungen                            |  |  |  |                                     | mind. 5 CP benotet  |                    |                                       |                       |    |
| Technische Informatik                |  |  | Technische Informatik 1 (5 CP)         | Technische Informatik 2 (5 CP)      |                     |                    |                                       |                       |    |
| Prüfungen                            |  |  |  |                                     | mind. 13 CP benotet |                    |                                       |                       |    |
| Mathematik / Logik                   | Mathematik 1 (8 CP)                              | Mathematik 2 (8 CP)                    |  |                                     |                     |                    |                                       |                       |    |
|                                      |  | Logik (5 CP)                           |  |                                     |                     |                    |                                       |                       |    |
|                                      |  |  |  |                                     |                     | <b>Praxisphase</b> |                                       |                       |    |
| Prüfungen                            |  |  |  |                                     | mind. 5 CP benotet  |                    |                                       |                       |    |
| Mathematik / Theoretische Informatik |  |  | Mathematik 3 (6 CP)                    |                                     |                     |                    |                                       |                       |    |
|                                      |  |  | Grundlagen der Theo. Informatik (5 CP) |                                     |                     |                    |                                       |                       |    |
| Prüfungen                            |  |  |  |                                     | mind. 15 CP benotet |                    |                                       |                       |    |
| Ingenieurbereich (IB)                |  | IB Vertiefung (5 CP)                   | IB Vertiefung (5 CP)                   |                                     |                     |                    | IB Vertiefung (5 CP)                  | IB Vertiefung (5 CP)  |    |
|                                      |  |  |  |                                     |                     |                    | IB Vertiefung (5 CP)                  | IB Vertiefung (5 CP)  |    |
| Prüfungen                            |  |  |  |                                     | mind. 14 CP benotet |                    |                                       |                       |    |
| Schlüssel- und Methodenkompetenzen   | 5 CP<br>Schlüsselkompetenzen (5 CP [2CP + 3CP] ) |  |  | Software Development Project (9 CP) |                     | <b>Praxisphase</b> | Softwareprojekt (5 CP)                | WPF FIN-SMK (5 CP)    |    |
|                                      |  |  |  | 5 CP                                |                     |                    |                                       |                       |    |
|                                      |  |  |  | Wiss. Seminar (5 CP)                |                     |                    |                                       |                       |    |
| CP gesamt                            | 28   | 32                                     | 31                                     | 29                                  |                     |                    | 30                                    | 30                    | 30 |

Ingenieurinformatik - Start Wintersemester

Praxisphase und Bachelorarbeit

Wirtschaftsinformatik - Start Wintersemester

| Semester                            | 1   | 2   | 3                                   | 4  |                | 5   | 6   | 7  |
|-------------------------------------|---|---|-------------------------------------|--|----------------|---|---|----|
| Prüfungen                           | mind. 8 CP benotet  |   | 10 CP                               |  | Praxisphase    | <b>Legende:</b><br> In dem Bereich müssen alle sechs Veranstaltungen durch eine Prüfung abgeschlossen werden.<br> In dem Bereich müssen mindestens 14 von 19 CP durch Prüfungsleistungen erbracht werden. |   |    |
| Verstehen                           | Mathematik 1 (8 CP)   | Mathematik 2 (8 CP)   | Betriebliches Rechnungswesen (5 CP) |  |                |   |   |    |
| Prüfungen                           | 5 CP  |   | Einführung in die VWL (5CP)         |  |                |   |   |    |
|                                     | Einführung in die BWL (5 CP)  |   |                                     |  |                |   |   |    |
|                                     | 6 CP  |   |                                     |  |                |   |   |    |
|                                     | Einführung in die Wirt.-Informatik (6 CP)  |   |                                     |  |                |   |   |    |
| Prüfungen                           |   | 30 CP   |                                     |  | Praxisphase    |   |   |    |
| Wahlpflicht Verstehen und Gestalten |   | WPF V/G (5 CP)  | WPF V/G (5 CP)                      |  |                | WPF V/G (5 CP)  | WPF V/G (5 CP)  |    |
|                                     |   | WPF V/G (5 CP)  |                                     |  | WPF V/G (5 CP) |   |   |    |
| Prüfungen                           | 8 CP  | 6 CP  | 5 CP                                | 5 CP   | Praxisphase    | 5 CP  | 5 CP  |    |
| Gestalten                           | Einführung in die Informatik (8 CP)   | Algorithmen und Datenstrukturen (6 CP)  | Modellierung (5 CP)                 | Informationstechnologie in Organisationen (5 CP)  |                | Wissensmanagement (5 CP)   | Usability und Ästhetik (5 CP)  |    |
|                                     |   |   |                                     |  |                | 5 CP  |   |    |
|                                     |   |   |                                     |  |                | Softwareprojekt (5 CP)   |   |    |
| Prüfungen                           |   |   | 5 CP                                | mind. 20 CP benotet  |                |   |   |    |
| Wahlpflicht Gestalten und Anwenden  |   |   | Software Engineering + IT-PM (5 CP) | WPF G/A oder WPF Statistik (5 CP)  |                | WPF Statistik (5 CP)  | WPF G/A (5 CP)  |    |
|                                     |   |   |                                     |  |                | WPF G/A (5 CP)  | WPF G/A (5 CP)  |    |
| Prüfungen                           |   | 5 CP  | mind. 5 CP benotet                  |  | Praxisphase    |   |   |    |
| Anwenden                            |   | Anwendungssysteme (5 CP)  | Datenbanken (5 CP)                  | Sichere Systeme (5 CP)   |                |   |   |    |
|                                     |   |   |                                     | 5 CP   |                |   |   |    |
|                                     |   |   |                                     | Managementinformationssysteme (5 CP)            |                |   |   |    |
| Prüfungen                           | 5 CP  |   |                                     | 9 CP   | Praxisphase    | 5 CP  | 5 CP  |    |
| Schlüssel- und Methodenkompetenzen  | Schlüsselkompetenzen (5 CP [2CP + 3CP] )  |   |                                     | Software Development Project (9 CP)             |                | WPF Recht (5 CP, WiSe oder SoSe)   | Wiss. Seminar (5 CP, SoSe oder WiSe)  |    |
| CP gesamt                           | 29  | 32  | 30                                  | 29   |                | 30  | 30  | 30 |


Praxisphase und Bachelorarbeit


## **Wirtschaftsinformatik (WIF)**

Die Anmerkungen gelten sowohl für den Start des Studiums im Wintersemester als auch für den Start im Sommersemester.

### **Abschluss mit Prüfung oder Schein und Gewichtung von benoteten Leistungen**

In den einzelnen Bereichen muss eine Mindestanzahl von CP durch Prüfung abgeschlossen werden. Der Rest kann mit Schein abgeschlossen werden.

In dem Bereich  müssen alle sechs Module durch eine Prüfung abgeschlossen werden.

In dem Bereich  müssen mindestens 14 von 19 CP durch Prüfungsleistungen erbracht werden.

Folgende geprüfte Leistungen des Bachelorstudiengangs WIF werden mit 25% gewichtet:

- Einführung in die BWL
- Einführung in die VWL
- Betriebliches Rechnungswesen

Folgende geprüfte Leistungen des Bachelorstudiengangs WIF werden mit 50% gewichtet:

- Einführung in die Informatik
- Algorithmen und Datenstrukturen
- Modellierung
- Mathematik 1
- Mathematik 2
- Einführung in die Wirtschaftsinformatik
- Informationstechnologie in Organisation
- Lehrveranstaltung Schlüsselkompetenzen
- *Alle Leistungen im Bereich Verstehen und Gestalten.*

Alle anderen geprüften Leistungen werden mit 100% gewichtet.

### **Bereich Wahlpflicht Verstehen und Gestalten:**

Es kann aus den Pflichtmodulen und allen Modulen der Profilierungsschwerpunkte des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaftslehre der FWW gewählt werden. (Seminare können nicht gewählt werden!).

Für die Wiederholung von Modulen der FWW gelten abweichend von §19 (1) die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaftslehre der FWW.

Darüber hinaus können Module der FIN (entsprechend den Modulbeschreibungen bzw. den Modullisten) belegt werden.

## 2. Ziele der Bachelorstudiengänge

### 2.1. Bachelorstudiengang Computervisualistik

Computervisualistik ist ein spezielles Informatikstudienprogramm. Die Schwerpunkte liegen dabei in den Bereichen Bildgenerierung, Bildverarbeitung, und Mensch-Computer-Interaktion. Neben der Informatik bildet eine Reihe von interdisziplinären Themen ein Pflichtprogramm, das sich aus Sicht ausgewählter Anwendungen und Geisteswissenschaften mit dem Thema Bild auseinandersetzt.

Der Bachelorstudiengang Computervisualistik legt die Grundlagen des Faches Informatik, betont aber die Grundlagen der Computervisualistik (Computergraphik, Bildverarbeitung, Visualisierung, Algorithmische Geometrie und Mensch-Computer-Interaktion). Daneben hat sich der Absolvent/die Absolventin fundierte Kenntnisse in geisteswissenschaftlichen Fächern, die für die Entwicklung von Computersystemen wesentlich sind (wie zum Beispiel Wahrnehmungspsychologie und Erziehungswissenschaften oder Design, je nach Fächerwahl), angeeignet. Im Anwendungsfach, je nach Wahl Biologie, Bildinformationstechnik, Konstruktion und Design, Medizin oder Werkstoffwissenschaft, in dem jeweils die Erzeugung, Verarbeitung und Nutzung von digitalen Bildern thematisiert wird, lernen die Studierenden die Sprache des anderen Faches zu verstehen und erwerben die Kompetenz, als Mittler zwischen dem Anwendungsgebiet und der Informatik zu fungieren.

Im Bachelorstudiengang werden die Voraussetzungen für spätere Verbreiterungen, Vertiefungen und Spezialisierungen in der Computervisualistik geschaffen. Er bereitet insbesondere auf das Masterstudium in Computervisualistik vor.

Der Studiengang hat folgende Ziele:

- Die Absolventen der Bachelorstudiengänge beherrschen die mathematischen und informatischen Methoden, um Probleme zu analysieren und Lösungen zu modellieren.
- Die Absolventen verfügen über umfangreiche Kenntnisse und Erfahrungen in der Softwareentwicklung. Aufbauend auf der Informatik-Grundausbildung haben sie während ihres Studiums Kenntnisse in der Programmierung auf Basis von Grafikbibliotheken (z. Zt. Open GL), Grafikhardwareprogrammierung, Bildverarbeitungsbibliotheken (z. Zt. Matlab) und Visualisierungsbibliotheken erworben. Sie sind dadurch imstande, computergestützte Lösungen zu konzipieren, umzusetzen und zu erproben. Abhängig von der konkreten Wahl ihrer Lehrveranstaltungen sind sie in mindestens einem der Bereiche der Computervisualistik (Bildverarbeitung, Computergraphik, Visualisierung, Algorithmische Geometrie) besonders spezialisiert. Darüber hinaus haben sie abhängig von der konkreten Wahl ihrer Lehrveranstaltungen in mindestens einem Bereich der Informatik vertiefte Kenntnisse, z.B. Computational Intelligence, Data Mining, IT-Sicherheit, Datenmanagement. Sie sind mit den Aspekten von Bildern auch in pädagogischer und wahrnehmungspsychologischer Sicht vertraut.
- Sie besitzen die Kompetenz, um programmiertechnische Probleme insbesondere unter ausgewogener Berücksichtigung technischer, ökonomischer und gesellschaftlicher Randbedingungen erfolgreich bearbeiten zu können.
- Sie haben gelernt, Probleme zu formulieren und die sich ergebenden Aufgaben in arbeitsteilig organisierten Teams zu übernehmen, selbstständig zu bearbeiten, die Ergebnisse anderer aufzunehmen und die eigenen Ergebnisse zu kommunizieren.
- Sie haben auch außerfachliche Qualifikationen, insbesondere in Bezug auf Präsentationen, Projektmanagement und Kreativitätstechniken, erworben und sind damit für die nichttechnischen Anforderungen im beruflichen Umfeld sensibilisiert.
- Sie besitzen darüber hinaus die notwendigen Englischkenntnisse, um sich auch in einem internationalen Umfeld zu bewähren.
- Der Absolvent bzw. Die Absolventin hat die Kompetenz erworben, fachbezogene Positionen und Problemlösungen zu formulieren und argumentativ zu verteidigen, sich mit den Vertretern des Faches Computervisualistik und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auszutauschen. Insbesondere ist er/sie imstande, bei der Entwicklung von Lösungen psychologische Aspekte der Wahrnehmung und Verarbeitung

von Informationen zu berücksichtigen. Auf Basis von Lehrveranstaltungen im Anwendungsfach, in der allgemeinen Visualistik und im Bereich „Interaktive Systeme“ in der Informatik verfügen Absolventen über die Fähigkeit, effizient mit Benutzern zu kommunizieren, Probleme aus Anwendersicht zu analysieren und benutzergerechte Systemlösungen zu konzipieren. Zudem sind die Absolventen durch den Erwerb von Fach- und Schlüsselkompetenzen, die im Berufspraktikum vertieft wurden, zur Projekt- und Teamarbeit befähigt.

Der Bachelorstudiengang befähigt dazu, die vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse anzuwenden und sich schnell neue, vertiefende Kenntnisse anzueignen. Die Absolventen sind durch die Grundlagenorientierung der Ausbildung auf einen Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern vorbereitet. Diese umfassende Ausbildung bereitet auf ein Masterstudium in einem Informatikstudiengang vor.

## 2.2. Bachelorstudiengang Informatik

Das Studium der Informatik umfasst die Kern-Informatik als Pflichtprogramm. Basierend auf diesen Grundlagen sind verschiedene Schwerpunktsetzungen möglich, zum Beispiel durch Wahl eines der angebotenen Profile oder durch einen individuell zusammengestellten und mit dem Studiengangsleiter abgestimmten Studienplan.

Der Bachelorstudiengang Informatik legt die Grundlagen des Faches Informatik mit Algorithmen, Programmierparadigmen, Modellierung von Softwaresystemen, technische Informatik und theoretische Grundlagen. Daneben hat sich der Absolvent bzw. die Absolventin ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen in der Informatik nachgewiesen. Er/Sie hat ein fundiertes, wissenschaftliches Basiswissen in der Informatik erworben. Dazu gehören Kenntnisse in Datenbanken, Programmierung, Mathematik, Architektur von Rechnern/Rechnernetzen, Software Engineering und Systemprogrammierung. Ebenso gehören dazu Algorithmen und Datenstrukturen, theoretische und praktische Informatik. Im Rahmen aktueller Informatik-Themen werden auch Aspekte von Multimedia, Bioinformatik, Sicherheit sowie Mensch-Maschinen-Schnittstellen behandelt. Er/Sie beherrscht die mathematischen und informatischen Methoden, mittels derer Probleme in ihrer Grundstruktur analysiert und abstrakte Modelle aufgestellt werden können.

Im Bachelorstudiengang werden die Voraussetzungen für spätere Verbreiterungen, Vertiefungen und Spezialisierungen in der Informatik geschaffen. Er bereitet insbesondere auf das Masterstudium in Informatik vor.

Der Studiengang hat folgende Ziele:

- Die Absolventen der Bachelorstudiengänge beherrschen die mathematischen und informatischen Methoden, um Probleme zu analysieren und Lösungen zu modellieren.
- Die Absolventen verfügen über umfangreiche Kenntnisse und Erfahrungen in der Softwareentwicklung. Aufbauend auf der Informatik-Grundausbildung haben sie während ihres Studiums Kenntnisse in der Programmierung erworben. Sie sind dadurch imstande, computergestützte Lösungen zu konzipieren, umzusetzen und zu erproben. Abhängig von der konkreten Wahl ihrer Lehrveranstaltungen sind sie in mindestens einem (vorgegebenen oder selbst erstellten) Profil besonders spezialisiert. Darüber hinaus haben sie abhängig von der konkreten Wahl ihrer Lehrveranstaltungen in mindestens einem Bereich der Informatik vertiefte Kenntnisse, z.B. Computational Intelligence, Data Mining, IT- Sicherheit, Datenmanagement.
- Sie besitzen die Kompetenz, ihr Wissen und Verstehen auf ihre Tätigkeit bzw. ihren Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente auf dem Gebiet der Informatik zu erarbeiten und sie zu durchdringen. Sie besitzen die methodische Kompetenz, um programmiertechnische Probleme insbesondere auch im Kontext komplexer Systeme unter ausgewogener Berücksichtigung technischer, ökonomischer und gesellschaftlicher Randbedingungen erfolgreich bearbeiten zu können.

- Sie haben gelernt, Probleme zu formulieren und die sich ergebenden Aufgaben in arbeitsteilig organisierten Teams zu übernehmen, selbstständig zu bearbeiten, die Ergebnisse anderer aufzunehmen und die eigenen Ergebnisse zu kommunizieren.
- Sie haben die Kompetenz erworben, relevante Informationen, insbesondere auf dem Gebiet der Informatik zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren. Sie können daraus wissenschaftliche fundierte Urteile ableiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen. Weiterhin können sie weiterführende Lernprozesse selbstständig gestalten. Sie haben exemplarisch ausgewählte Anwendungsfelder kennen gelernt und sind in der Lage, bei der Umsetzung informatischer Grundlagen auf Anwendungsprobleme qualifiziert mitzuarbeiten.
- Sie verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden in der Informatik und sind in der Lage, ihr Wissen vertikal, horizontal und lateral zu vertiefen. Das Wissen und Verstehen entspricht dem Stand der Fachliteratur und schließt zugleich vertiefte Wissensbestände auf dem aktuellen Stand der Forschung auf dem Gebiet der Informatik ein.
- Sie haben auch außerfachliche Qualifikationen, insbesondere in Bezug auf Präsentationen, Projektmanagement und Kreativitätstechniken, erworben und sind damit für die nichttechnischen Anforderungen im beruflichen Umfeld sensibilisiert.
- Sie besitzen darüber hinaus die notwendigen Englischkenntnisse, um sich auch in einem internationalen Umfeld zu bewähren.
- Die Absolventen haben die Kompetenz erworben, fachbezogene Positionen und Problemlösungen zu formulieren und argumentativ zu verteidigen, sich mit den Vertretern des Faches Informatik und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auszutauschen. Sie verfügen über die Fähigkeit, effizient mit Benutzern zu kommunizieren, Probleme aus Anwendersicht zu analysieren und benutzergerechte Systemlösungen zu konzipieren. Zudem sind die Absolventen durch den Erwerb von Fach- und Schlüsselkompetenzen, die im Berufspraktikum vertieft wurden, zur Projekt- und Teamarbeit befähigt.

Der Bachelorstudiengang befähigt dazu, die vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse anzuwenden und sich schnell neue, vertiefende Kenntnisse anzueignen. Die Absolventen sind durch die Grundlagenorientierung der Ausbildung auf einen Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern vorbereitet. Diese umfassende Ausbildung bereitet auf ein Masterstudium in einem Informatikstudiengang vor.

## 2.2. Bachelorstudiengang Ingenieurinformatik

Qualifikationen im Rahmen des Bachelorstudiengangs Ingenieurinformatik werden entsprechend dem Grundkonzept der Kern-, Pflicht- und Wahlpflichtfächer für die konsekutiven Studiengänge der Fakultät für Informatik der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg erworben. Das Qualifikationsniveau ist die Bachelorebene. Der Absolvent bzw. Die Absolventin hat folgende Qualifikationen erworben: Wissen und Verstehen sowie Können (Wissenserschließung)

### **Wissen und Verstehen**

#### *Wissensverbreiterung*

Wissen und Verstehen des Absolventen bzw. der Absolventin bauen auf der Ebene der Hochschulzugangsberechtigung auf und gehen über diese wesentlich hinaus. Der Absolvent bzw. Die Absolventin hat ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen in der Ingenieurinformatik nachgewiesen. Er/Sie hat ein fundiertes, wissenschaftliches Basiswissen in einer technischen Disziplin. Darunter werden die Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik, Logistik und Verfahrenstechnik verstanden. Daneben hat sich der Absolvent bzw. die Absolventin fundierte Kenntnisse in den Kerngebieten der Informatik.



### *Wissensvertiefung*

Der Absolvent bzw. Die Absolventin verfügt über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden in der Ingenieurinformatik. Durch die Ausbildung in Informatik und einer technischen Disziplin hat er ein tiefes Verständnis des Potentials und der Probleme disziplinübergreifender Systeme. Das Wissen und Verstehen entspricht dem Stand der Fachliteratur und schließt zugleich vertiefte Wissensbestände auf dem aktuellen Stand der Forschung auf dem Gebiet der Ingenieurinformatik ein.

### **Können (Wissenserschließung)**

#### *Instrumentale Kompetenzen*

Der Absolvent bzw. Die Absolventin hat die Kompetenz erworben, sein/ihr Wissen und Verstehen auf seine/ihre Tätigkeit bzw. seinen/ihren Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente auf dem Gebiet der Ingenieurinformatik und deren Anwendungen zu erarbeiten und sie zu durchdringen.

#### *Systematische Kompetenzen*

Der Absolvent bzw. Die Absolventin hat die Kompetenz erworben, relevante Informationen, insbesondere auf dem Gebiet der Ingenieurinformatik zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren. Er/Sie kann daraus wissenschaftliche fundierte Urteile ableiten, die gesellschaftliche Erkenntnisse berücksichtigen. Weiterhin kann er/sie weiterführende Lernprozesse selbständig gestalten. Außerdem verfügt er über Erfahrungen im disziplinübergreifenden Denken und kann Bezüge zwischen Informatik und technischen Disziplinen erkennen und Nutzen daraus ziehen.

#### *Kommunikative Kompetenzen*

Der Absolvent bzw. Die Absolventin hat die Kompetenz erworben, fachbezogene Positionen und Problemlösungen zu formulieren und argumentativ zu verteidigen. Er kann sich mit Experten der Fächer Informatik und Maschinenbau, Elektrotechnik, Logistik oder Verfahrenstechnik sowie mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auszutauschen. Insbesondere ist er/sie imstande, bei der Entwicklung von Lösungen disziplinübergreifend zu vermitteln, Informationen für die jeweils andere Teilnehmergruppe übersetzen und diese einheitlich zusammenführen.

Zudem wurde er/sie zur Projekt- und Teamarbeit durch den Erwerb von Fach- und Schlüsselkompetenzen, die im Berufspraktikum vertieft wurden, befähigt. Sie besitzen darüber hinaus die notwendigen Englischkenntnisse, um sich auch in einem internationalen Umfeld zu bewähren.

## 2.2. Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik

Im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik werden die Absolventen durch eine grundlagen- und methodenorientierte Ausbildung und durch Vermittlung wissenschaftlicher Arbeitstechniken dazu befähigt, sich dauerhaft mit der Architektur und den Systemlandschaften von Informations- und Kommunikationssystemen in und um Organisationen jeglicher Art (Unternehmen, öffentliche Einrichtungen etc.) zu befassen.

Der Studiengang hat folgende Ziele:

- Die Absolventen des Bachelorstudiengangs besitzen ein grundlegendes Verständnis wirtschaftswissenschaftlicher Zusammenhänge und können sozioökonomische Probleme in ihrer Grundstruktur analysieren und die daraus resultierenden Anforderungen an Informations- und Kommunikationssysteme ermitteln.
- Sie besitzen das notwendige Wissen über Informations- und Kommunikationssysteme, um deren Möglichkeiten zur Lösung von Problemen in und um Organisationen abschätzen zu

können. Sie können einfache Probleme mit Methoden der Wirtschaftswissenschaften, der Wirtschaftsinformatik und der Informatik selbstständig lösen und sind darüber hinaus in der Lage, Denk- und Ausdrucksweisen der Wirtschaftswissenschaften, der Wirtschaftsinformatik und der Informatik soweit zu verstehen, dass sie erfolgreich an der Schnittstelle von Fachfragen und Fragen der Informations- und Kommunikationstechnik vermitteln können.

- Sie haben exemplarisch ausgewählte Branchen und Anwendungsfelder kennen gelernt und sind in der Lage, bei Lösung spezifischer Anwendungsprobleme im Bereich der Wirtschaftswissenschaften, der Wirtschaftsinformatik und der Informatik qualifiziert mitzuarbeiten.
- Sie haben gelernt, Probleme zu formulieren und die sich ergebenden Aufgaben in arbeitsteilig organisierten Teams zu übernehmen, selbstständig zu bearbeiten, die Ergebnisse anderer aufzunehmen und die eigenen Ergebnisse zu kommunizieren.
- Sie haben auch exemplarisch außerfachliche Qualifikationen erworben und sind damit für die nichttechnischen Anforderungen und die erforderliche Sozialisierung im beruflichen Umfeld sensibilisiert.
- Sie besitzen darüber hinaus die notwendigen Englischkenntnisse, um sich auch in einem internationalen Umfeld zu bewähren.

Die Absolventen sind durch die Grundlagenorientierung der Ausbildung gut auf lebenslanges Lernen und auf einen Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern vorbereitet. Diese umfassende und grundlegende wissenschaftliche Qualifikation bereitet auf das Masterstudium vor, das eine weitergehende Vertiefung in ausgewählten Teilgebieten der Wirtschaftswissenschaften, der Wirtschaftsinformatik und der Informatik ermöglicht. Das Bachelorstudium der Wirtschaftsinformatik erlaubt zudem einen Einstieg in den Arbeitsmarkt für entsprechende Aufgaben und auch den Wechsel des Studienorts.